

# Entschädigung für Zeitversäumnis für einen aus London zur Befundauf- nahme zureisenden Sach- verständigen (§ 32 GebAG)

1. Nach § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis in näher bezeichneter Höhe. Das Gesetz knüpft also an die Wohnung oder die gewöhnliche Arbeitsstätte des Sachverständigen an.
2. Bei der Terminabsprache für die Befundaufnahme in Wien hat der Sachverständige, der seine gewöhnliche Arbeitsstätte in Wien hat, sich gegenüber den Parteien bereit erklärt, seinen derzeitigen beruflichen Aufenthalt in London zu unterbrechen, um hohe Stehzeitkosten des zu befundenden Schiffes der beklagten Partei zu vermeiden. Die Parteien waren mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

3. Dem Sachverständigen gebührt daher nicht nur der Ersatz der Flugkosten London – Wien – London, sondern auch die Entschädigung für Zeitversäumnis von insgesamt 18 Stunden für die An- und Abreise.

### OLG Graz vom 30. September 2016, 2 R 88/16b

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen DI Dr. N. N. für seine Tätigkeit in dieser Rechtssache mit insgesamt € 2.615,-. Davon entfielen zweimal € 204,30, also insgesamt EUR 408,60 auf Zeitversäumnis im Ausmaß von insgesamt 18 Stunden für die An- und Rückreise zur Befundaufnahme.

Bereits in ihren Einwendungen gegen die Gebührennote machte die Beklagte geltend, es sei nicht gerechtfertigt, den durch einen Auslandsaufenthalt des Sachverständigen entstehenden Mehraufwand den Parteien anzulasten. Es sei nur eine Zeitversäumnis von insgesamt drei Stunden angemessen.

Der Sachverständige äußerte sich dazu dahin, die Beklagte habe ihm mit E-Mail vom 22. bzw 24. 4. 2015 zugesichert, die Kosten für die Anreise wegen des engen Zeitplans des Schiffes und der durch lange Liegezeiten entstehenden hohen Kosten zu übernehmen. Er habe sich bereit erklärt, seinen beruflichen Aufenthalt in Großbritannien zu unterbrechen, um eine äußerst kurzfristig anberaumte Besichtigung zu ermöglichen, weshalb ihm eine Entschädigung für die entstandene Zeitversäumnis (London – Wien – London) zustehe. Um den Termin festzulegen, habe es 10 E-Mails und ein paar Telefonate an unterschiedlichen Tagen benötigt. Der entstandene Mehraufwand sei darin begründet, dass ein Schiff kein stationärer Gegenstand sei, sondern jeder Stillstand oder eine Leerfahrt zur Einhaltung eines Besichtigungstermins Geld koste. Das Schiff fahre nicht nach einem fixen Fahrplan und es sei wohl im Interesse der Beklagten gelegen, dass die Besichtigung mit einer möglichst kleinen Störung des Schiffsbetriebs erfolge.

Rechtlich folgerte das Erstgericht zusammengefasst: Das GebAG gehe davon aus, dass der Sachverständige typischerweise seine Untersuchungstätigkeit am ständigen Arbeitsort verrichte. Sofern dies nicht der Fall sei, müsse er dies behaupten und bescheinigen. Hier habe die Besonderheit darin bestanden, dass der Sachverständige tatsächlich, jedoch wegen der unterschiedlichen Positionen des Schiffes wohl eher zufällig, die Untersuchung an seinem gewöhnlichen Arbeitsort vorgenommen habe, allerdings zu diesem Zweck vor dem Hintergrund eines engen Zeitplans des Schiffes und um die Störung des Schiffsbetriebs zu minimieren, aus Großbritannien habe anreisen müssen, um die Befundaufnahme durchzuführen. Davon seien die Parteien bei der Terminkoordinierung in Kenntnis gewesen und sie seien mit dem Termin einverstanden. Da der Sachverständige seine Anreise aus London bescheinigt habe, sei ihm wegen der besonderen Konstellation die

Gebühr für Zeitversäumnis von insgesamt 18 Stunden für die An- und Abreise zur Befundaufnahme zuzugestehen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten. Sie macht unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und beantragt die Abänderung dahin, die Gebühren des Sachverständigen mit € 2.387,50 zu bestimmen.

Der Sachverständige beantragte in seiner Rekursbeantwortung, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Nach § 8a JN entscheidet bei den Landes- und Handelsgerichten sowie den Oberlandesgerichten über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher der Einzelrichter.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Am Motorschiff der Beklagten, der „MS Stark“, wurden von der Klägerin gelieferte Motorteile zum Einbau verwendet. Der Sachverständige erhielt den gerichtlichen Auftrag, nach Befundaufnahme gutachterlich zu beurteilen, ob der von der Klägerin gelieferte Long Block dem von der Beklagten bestellten näher bezeichneten Teil entspricht und ob dieser für den Einsatz auf einem Schiff geeignet ist.

Der Sachverständige, ein Ingenieurkonsulent für Maschinenbau – Schiffstechnik, hat seine gewöhnliche Arbeitsstätte offenbar in Wien. Dass er sich im Zuge seiner beruflichen Tätigkeiten auch des Öfteren im Ausland aufhält, war im Gebührenbestimmungsverfahren ebenso wenig strittig wie der Umstand, dass die Beklagte davon Kenntnis hatte, dass der Sachverständige für den von der Beklagten bekannt gegebenen möglichen Termin zur Befundaufnahme aus Großbritannien (London) anreisen musste. Die Beklagte stellt auch nicht in Abrede, dem Sachverständi-

gen die Übernahme der Reisekosten aus London zugesichert zu haben. Im Übrigen zieht die Beklagte auch nicht in Zweifel, dass wegen der hohen Kosten Stehzeiten des Schiffes zu vermeiden sind.

Nach § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis in näher bezeichneter Höhe. Das Gesetz knüpft also an die Wohnung oder die gewöhnliche Arbeitsstätte des Sachverständigen an.

Hier ist wesentlich, dass der Sachverständige der Beklagten bei der Terminabstimmung, um die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten zu berücksichtigen, entgegengekommen ist. Die Beklagte wendet sich auch nicht gegen die bestimmten Reisekosten für das Flugticket London – Wien – London. Sie hatte also davon Kenntnis, dass der Sachverständige zur Befundaufnahme von London anreisen muss, was offenbar auch ihrem wirtschaftlichen Interesse entsprochen hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch das Erstgericht zu verneinen, geht doch das GebAG in seinen Grundsätzen davon aus, dass mit der Gebühr die aufgewendete Zeit honoriert werden soll (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 32 GebAG E 4 mwN).

Eine Kostenentscheidung hatte zu entfallen, weil zutreffend (§ 41 Abs 3 GebAG) Kosten für die Rechtsmittelschriften nicht verzeichnet wurden.

Der Revisionsrekurs ist nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.